
Betreuungsordnung des FAB e.V.

§1 Geltungsbereich

Der FAB e.V. unterhält als freier Träger der Jugendhilfe folgende Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des SächsKitaG, sowie dem jeweiligen pädagogischen Konzept:

- Kindertagesstätte „Zuckerschnute“ - Crimmitschau
- Hort „Sperlingsbergschule“ - Kirchberg
- Hort „Lindenschule“ - Crimmitschau
- Kindertagesstätte „Kindernest“ - Crimmitschau
- Kindertagesstätte „Mischka“ - Glauchau

Die Tagesstätten weisen unterschiedliche Betreuungsangebote auf.

§2 Aufnahmekriterien

Die Aufnahme von Kindern erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der von ihnen gewählten Kindertageseinrichtung, soweit die altersgemäße Voraussetzung erfüllt ist, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Kindertageseinrichtung es zulassen.

Der Vertrag kommt durch die beiderseitige Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Vertragsparteien zustande.

Der Betreuungsvertrag steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- die Vorlage eines Nachweises über die Masernschutzimpfung oder eines ärztlichen Nachweises über eine vorliegende medizinische Kontraindikation gemäß § 20 Abs. 9 IfSG; und
- bei Wechsel der Kindertageseinrichtung: die Vorlage einer Schuldenfreiheitserklärung.

Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung Bedrohte werden in der Kindertagesstätte aufgenommen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist, es zu ihrer Förderung nicht einer Sondereinrichtung bedarf und die Betreuung unter den vorhandenen Bedingungen möglich ist.

§3 Betreuungsumfang

Die Aufgabe des Trägers umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern sowie die Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Die Höhe des Elternbeitrages wird durch die Kommune bzw. durch den Landkreis festgelegt und bestimmt sich nach der Betreuungsform und den Betreuungszeiten. Entscheidend über die Höhe ist das Lebensalter des Kindes am 1. des betreffenden Monats. Die Höhe des Elternbeitrages werden den Personensorgeberechtigten schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.

Die Betreuungszeit des Kindes beschreibt die vereinbarten Betreuungsstunden, in der das Kind in der Einrichtung anwesend ist und darin gebildet, erzogen und betreut wird. Die Betreuungszeit hat sich im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung zu bewegen und darf die Höchstgrenze von neun Stunden nicht überschreiten.

Um einen geregelten Tagesablauf in der Kindertageseinrichtung zu ermöglichen, sollten die Kinder bis spätestens 9:00 Uhr gebracht werden.

Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind pünktlich von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Bei Nichtabholung zur vorgesehenen Zeit sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Einrichtung rechtzeitig zu informieren. Bei Nichtabholung eines Kindes am Ende der Öffnungszeiten ist das Betreuungspersonal ermächtigt, für maximal eine weitere kostenpflichtige Stunde die Betreuung in der Einrichtung fortzusetzen (sog. "Mehrstunde").

Das Fernbleiben des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder bei den Mitarbeitern spätestens bis 8.00 Uhr zu entschuldigen.

Öffnungszeiten

Der Träger legt die Öffnungszeiten der Einrichtung nach dem bestehenden Bedarf fest. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Sorgeberechtigten ebenso berücksichtigt wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung; dasselbe gilt für die Öffnungszeiten in den Schulferien.

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung sind im Aushang im Eingangsbereich geregelt. An den gesetzlichen Feiertagen sowie an den Wochenenden sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

Schließzeiten

Die Kindertageseinrichtung kann durch den Träger an bis zu 10 Werktagen im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Vorgesehene Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt und in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgehängen.

Betreuungsstufe

Ein Wechsel der Einrichtungsart innerhalb des Trägers ist zum 1. eines jeden Kalendermonats möglich.

Eingewöhnungszeit

Bei Erstaufnahme eines Kindes im Krippen- oder Kindergartenalter wird mit den Sorgeberechtigten eine Eingewöhnungszeit vereinbart. Die Dauer der Eingewöhnung beträgt ca. 14 Tage und richtet sich grundsätzlich nach den Eigenheiten und dem Entwicklungsstand des Kindes.

§4 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme durch mindestens einen Personensorgeberechtigten oder durch einen Bevollmächtigten, der von den Personensorgeberechtigten benannt wird. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. dem Bevollmächtigten. Die Übergabe eines Kindes an einen Bevollmächtigten erfolgt nur bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht für diese Person. Das Personal der Kindertageseinrichtung kann die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments verlangen.

Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht mit der Anmeldung des Kindes beim Betreuungspersonal und endet beim Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch das Betreuungspersonal. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten dies mit der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vereinbart haben. Der Entwicklungsstand und das Alter des Kindes sind zu berücksichtigen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. Bsp. Feste, Ausflüge, etc.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

Nach Ablauf der über die Öffnungszeiten hinausgehende Mehrstunde erfolgt eine Information an die Integrierte Regionalleitstelle (IRLS) Zwickau, die sich mit dem zuständigen Jugendamt in Verbindung setzt, welches eine Inobhutnahme veranlassen kann. Hierfür stehen im Landkreis zwei Inobhutnahmeeinrichtungen (Crimmitschau OT Blankenhain, Zwickau) zur Verfügung.

§5 Erkrankung des Kindes

Kranke Kinder bedürfen der besonderen Zuwendung und Schonung ihrer Kräfte; beides kann im turbulenten Kita-Alltag von dem Betreuungspersonal nicht gewährleistet werden. Deshalb ist es notwendig, dass kranke Kinder zu Hause betreut werden.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (siehe Anlage 1) sowie anderen aktuellen Verordnungen des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen

Zusammenhalt ist der Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie oder im sozialen Umfeld sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Leitung der Einrichtung ist berechtigt, ein Kind mit einer ansteckenden Erkrankung zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.

Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Kindereinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch ärztliche Mitteilung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr und keine Bedenken für den Besuch der Einrichtung bestehen.

Treten in der Einrichtung die in § 6 und § 7 IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und das Gesundheitsamt zu unterrichten.

Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Einrichtung oder erleidet es einen Unfall werden die Personensorgeberechtigten umgehend benachrichtigt und gebeten, ihr Kind schnellstmöglich abzuholen. Hierzu haben die Sorgeberechtigten die telefonische Erreichbarkeit zu gewährleisten. Die Erstversorgung bei dringender medizinischer Hilfe wird durch die Einrichtung veranlasst. Bei Notfällen wird der Notarzt bzw. der Rettungsdienst angefordert.

Die Verabreichung von Medikamenten wird in der Einrichtung nicht vorgenommen. Nur in besonderen Fällen und nach schriftlicher Bestätigung der Personensorgeberechtigten (siehe Anlage 2) werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, verabreicht. Bei Dauermedikation ist die ärztliche Bescheinigung jedes halbe Jahr zu erneuern.

Werden an einem Kind Anzeichen von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII von dem Betreuungspersonal wahrgenommen, dann besteht Meldepflicht an die insoweit erfahrene Fachkraft bzw. an das Jugendamt des Landkreises durch die Leitung der Einrichtung.

§6 Elternarbeit

Die Personensorgeberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgabe der Kindertagesstätte, welche ihre Kinder besuchen, mit. Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung gewählt und unterstützt die Umsetzung der Konzeption der Einrichtung. Entsprechend der pädagogischen und organisatorischen Aufgabenstellung der Einrichtung ist die engagierte Mitwirkung des/der Personensorgeberechtigten erwünscht.

Im Interesse des Kindes arbeiten Personensorgeberechtigte und Betreuer der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig. Für Einzelgespräche stehen die Betreuer bzw. die Leitung jederzeit nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

§7 Versicherung / Haftung

Während des Aufenthaltes der Kinder in den Kindertageseinrichtungen, auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung und während der Veranstaltungen, die die

Kindertageseinrichtung durchführt sind sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

Alle Unfälle zur, in der Kindertagesstätte und von der Kindertagesstätte sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

Eine Haftung des Trägers ist ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für Verlust, Beschädigung, Verwechslung, Verschmutzung der Garderobe und für mitgebrachte Spielsachen, persönliche Gegenstände, Schmuck, etc. sofern dies nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Trägers beruht.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, übernehmen die Personensorgeberechtigten die Haftung.

§8 Datenschutz

Personenbezogene Daten unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes in der Kindertagesstätte erhoben und verwendet werden.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Fotoaufnahmen zur Erstellung der Lern- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus (siehe Fotoerlaubnis).

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Kindertagesstätte ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung (siehe Erklärung zur Datenübermittlung) der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§9 Elternbeiträge / Verpflegungsleistung

Elternbeiträge sind eine Beteiligung an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und entsprechend der Festlegungen des Gesetzes zur Förderung von Kindertagesstätten im Freistaat Sachsen und die dazu erlassenen Verordnungen, an den Träger zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages wird durch die Kommune bzw. durch den Landkreis festgelegt und bestimmt sich nach der Betreuungsform und den Betreuungszeiten. Entscheidend über die Höhe ist das Lebensalter des Kindes am 1. des betreffenden Monats. Die Höhe der Elternbeiträge werden den Personensorgeberechtigten schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.

Ein Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt des Landkreises kann vom Personensorgeberechtigten gestellt werden, soweit die finanzielle Belastung den Antragsteller nicht zuzumuten ist.

Der Elternbeitrag ist ab Beginn des Vertrages für jeden Kalendermonat in voller Höhe zu zahlen. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 16. des Kalendermonats ist der halbe Monatsbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, Kur, Quarantäne und Urlaub. Bei durch den Träger nicht beeinflussbaren und

unvermeidbaren Schließungen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bestehen.

Der Elternbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben und ist monatlich am Ende jeweils zum 30. eines jeden Monats zur Zahlung fällig (**Anlage**).

Die Personensorgeberechtigten haften für die Zahlung des Elternbeitrags als Gesamtschuldner.

Bei der Inanspruchnahme von Mehrstunden wird pro angefangener Mehrstunde ein Stundensatz erhoben. Die Höhe ist in den jeweiligen Elternbeitragssatzungen der Kommunen in der jeweils gültigen Fassung geregelt und wird im Folgemonat abgerechnet.

Zusätzliche Angebote der Kindertagesstätte sind kostenpflichtig.

Die Verpflegung erfolgt einrichtungsspezifisch. Bei Abwesenheit des Kindes ist die Verpflegungsleistung bis spätestens 8:00 Uhr für den laufenden Tag abzubestellen.

§10 Beendigung des Vertrages

Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer 4-Wochen-Frist zum Monatsende kündigen, unabhängig von der Elternbeitragssatzung der jeweiligen Kommune. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung ausschlaggebend.

Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Elternbeiträge in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand sind,
- das Kind unter erheblichen psychischen und/oder physischen Störungen leidet und sich nicht in die Gemeinschaft einfügen kann und/oder durch sein sonstiges Verhalten die Durchführung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erheblich beeinträchtigt wird,
- bei einem massiv gestörten Vertrauensverhältnis zwischen Personensorgeberechtigten und den Mitarbeitern der Einrichtung oder wenn
- die Aufnahme durch unwahre Angaben der Personensorgeberechtigten erreicht wurde.

Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.

§11 Inkrafttreten

Die Betreuungsordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 01.05.2019 gültige Betreuungsordnung außer Kraft.

§12 Sonstiges

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für vorstehende Klausel. Die Parteien haben keine Nebenabreden getroffen.

Sofern eine Bestimmung dieser Betreuungsordnung unwirksam sein oder werden sollte, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Betreuungsordnung im Übrigen.

Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtungen gilt das absolute Alkohol- und Rauchverbot.

Der Träger nimmt nicht an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

J. Strecker
Geschäftsführer

Crimmitschau, d. 17.05.2023